

BGH, Urteil vom 21.11.2024, VII ZR 39/24 = [jurisbyhemmer](#)

1 Schadensersatzhaftung des Betreibers einer Autowaschanlage für Schäden an einem mit serienmäßigem Heckspoiler ausgestatteten Fahrzeug!

+++ Werkvertrag +++ Haftung des Waschanlagenbetreibers +++ Beweislast für das Vorliegen einer Pflichtverletzung +++ Allgemeine Geschäftsbedingungen +++ §§ 241 II, 280 I, 631 BGB +++

Sachverhalt (etwas verdeutlicht): B verlangt von U Schadensersatz wegen der Beschädigung seines Fahrzeugs in einer von U betriebenen Autowaschanlage, einer sogenannten Portalwaschanlage.

Vor der Waschanlage befindet sich ein gut sichtbares Hinweisschild, das auszugsweise wie folgt lautet:

Allgemeine Geschäftsbedingungen Autowaschanlagen/Portalwaschanlagen:

„Die Haftung des Anlagenbetreibers entfällt, wenn ein Schaden durch nicht ordnungsgemäß befestigte Fahrzeugteile oder durch nicht zur Serienausstattung des Fahrzeugs gehörende Fahrzeugteile (z.B. Spoiler, Antenne, Zierleisten o.ä.) sowie dadurch verursachte Lackkratzer verursacht worden ist, außer den Waschanlagenbetreiber oder sein Personal trifft grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz.“

Unter diesem Hinweisschild befindet sich ein Zettel mit der Aufschrift:

„Achtung: Keine Haftung für Anbauteile und Heckspoiler!“

B fuhr Ende Juli 2021 mit seinem Pkw der Marke Land Rover, Modell Range Rover Sport HSE, in die Waschanlage ein, nachdem er zuvor ein Waschticket für eine Premiumwäsche erworben hatte. U stellte das Fahrzeug ordnungsgemäß ab, verließ die Waschhalle und startete den Waschvorgang, indem er den auf dem Waschticket abgedruckten QR-Code vom Waschautomaten abscannen ließ.

Das Auto des B ist serienmäßig mit einem sogenannten Heckspoiler ausgestattet. Hierbei handelt es sich um ein am hinteren Ende des Fahrzeugdachs, horizontal über der nach unten abfallenden Heckscheibe, bündig in der Karosserie sitzendes Bauteil.

Nach dem Ende des Waschprogramms ist das Fahrzeug des B blitzsauber. Allerdings wurde während des Waschvorgangs der Heckspoiler abgerissen. Nach den Feststellungen des gerichtlichen Sachverständigen kam es zu der Schädigung, weil die Waschanlage des U konstruktionsbedingt nicht für das serienmäßig mit einem Heckspoiler ausgestattete Fahrzeug des B geeignet war. Ob dieser Umstand dem U bekannt oder schuldhaft unbekannt war, lässt sich nicht aufklären.

Kann B von U dem Grunde nach Schadensersatz verlangen?

A) Sounds

1. Die Darlegungs- und ggfs. Beweislast für das Vorliegen einer Pflichtverletzung i.S.d. § 280 I S. 1 BGB trägt grds. der Gläubiger.

2. Ist dieser Nachweis geführt, muss der Schuldner darlegen und beweisen, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat, § 280 I S. 2 BGB.

3. Liegt die Ursache für die Schädigung jedoch allein im Gefahrenbereich des Schuldners, muss er darlegen und ggfs. beweisen, dass er keine Pflichtverletzung begangen hat.

B) Problemaufriss

Mit seinem Urteil vom 19.07.2018 hat der BGH die grundsätzliche Haftung des Betreibers einer Autowaschanlage für Beschädigungen an den Fahrzeugen seiner Kunden bejaht.

Der Schutz der Rechtsgüter bzw. Rechte der Benutzer erfordere es, dass vom Betreiber einer Waschstraße nicht nur die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik verlangt wird.¹ Den Betreiber einer Waschstraße trifft die Pflicht, die Benutzer der Anlage in geeigneter und ihm zumutbarer Weise über die zu beachtenden Verhaltensregeln zu informieren.

Mit dieser Entscheidung führt der BGH diese strenge Haftung fort und bejaht zum wiederholten Male nach den Grundsätzen der Haftung nach Gefahrenbereichen auch eine Beweislastumkehr bzgl. der Frage, ob eine Pflichtverletzung vorliegt.

Im Mittelpunkt des Falles steht hier das Thema „**Darlegungs- und Beweislast**“.

hemmer-Methode: Zu unterscheiden sind dabei drei Fragen:

- (1) Wer muss eine Tatsache im Prozess vortragen, sog. „**Darlegungslast**“?
- (2) Wer muss die Tatsache beweisen, sog. „**Beweisführungslast**“ oder „**subjektive Beweislast**“?
- (3) Wer trägt das Risiko der Nichterweislichkeit, sog. „**Feststellungslast**“ oder „**objektive Beweislast**“?

I. Die Darlegungslast

Welche Partei welche Tatsachen darzulegen hat, ist eine Frage der sog. „**Darlegungslast**“. Hier gilt die sog. „*Rosenbergsche² Formel*“: Danach hat jede Partei jeweils die Tatsachen darzulegen, die für sie von Vorteil sind. Der Kläger hat danach die anspruchsbegründenden Tatsachen darzulegen. Der Beklagte muss hingegen die Tatsachen darlegen, die zur Begründung rechtshindernder oder rechtsvernichtender Einwendungen bzw. rechthemmender Einreden dienen.³

Aus § 138 II ZPO folgt, dass sich auch die nicht darlegungspflichtige Partei zu dem vom Darlegungspflichtigen vorgetragenen Sachverhalt äußern muss. Grundsätzlich kann sich die nicht darlegungspflichtige Partei dabei aber auf das bloße Bestreiten des gegnerischen Vortrags beschränken (sog. „*einfaches Bestreiten*“).⁴

hemmer-Methode: Die in Anwaltsschriftsätzen häufig zu lesende Floskel, dass man alles bestreite, was nicht ausdrücklich zugestanden werde, ist als Leerformel unbeachtlich. Es handelt sich um ein (unzulässiges) *pauschales Bestreiten*. Ein solches pauschales Bestreiten

kann zur Zurückweisung einer späteren „Ausfüllung“ als verspätet führen, § 296 ZPO.⁵

II. Subjektive Beweislast

An die Darlegungslast knüpft die Beweislast an. Soweit eine Partei eine Tatsache dargelegt hat, kommt es darauf an, ob diese Tatsache der Entscheidung ohne Beweiserhebung zugrunde gelegt werden kann oder ob die Tatsache bewiesen werden muss, also beweisbedürftig ist.

Auch insoweit gilt die oben genannte Grundregel („*Rosenbergsche Formel*“), dass eine Partei jeweils die Tatsachen beweisen muss, die für sie von Vorteil sind.

Wenn eine Tatsache bewiesen werden konnte, muss sie das Gericht seiner Entscheidung zugrunde legen.

III. Non-liquet und Feststellungslast (sog. „objektive Beweislast“)

Nicht selten gibt es aber auch Fälle, in denen sich der Sachverhalt trotz Ausschöpfung aller Beweismöglichkeiten nicht aufklären lässt oder das nach § 286 I ZPO erforderliche Maß an Überzeugung des Gerichts nicht erreicht wird.

In so einer Situation spricht man von einem sog. „**non liquet**“⁶. Dies bedeutet, dass weder Wahrheit noch Unwahrheit der behaupteten Tatsache zur Überzeugung des Gerichts feststehen.

Da das Gericht aber trotz des „non liquet“ zu einer Entscheidung kommen muss, stellt sich die Frage, zu wessen Lasten diese Nichterweislichkeit einer Tatsache bei der Entscheidung geht.

Hier kommen die Grundsätze zur Feststellungslast oder „**objektiven Beweislast**“ zur Anwendung.

IV. Problematik des vorliegenden Falles

Im vorliegenden Fall hat sich der BGH ausführlich mit der Frage der Darlegungs- und Beweislast bzgl. der Pflichtverletzung des Waschanlagenbetreibers U auseinandergesetzt.

Auf den ersten Blick überrascht dies etwas.

Unbestreitbar besteht für U als Betreiber einer Waschanlage die Verkehrssicherungspflicht, die Fahrzeuge seiner Kunden vor dem Eintritt von Schäden zu bewahren.

Genauso unbestreitbar hat U es unterlassen, den B darauf hinzuweisen, dass seine Waschanlage konstruktionsbedingt nicht für die Reinigung des Fahrzeugs des B geeignet war.

¹ BGH, NJW 2018, 2956 ff. = [jurisbyhemmer](#).

² Zurückzuführen auf den deutschen Rechtswissenschaftler *Leo Rosenberg* (1879 bis 1963).

³ **Hemmer/Wüst/Tyroller, Skript ZPO I, Rn. 489.**

⁴ BGH, NJW-RR 2020, 593 ff. = [jurisbyhemmer](#).

⁵ Anders/Gehle/Anders, 83. Aufl. 2025, ZPO § 138 Rn. 28.

⁶ Der lateinische Begriff **non liquet** bedeutet „es ist nicht klar“ (*liquere*: flüssig, klar sein).

Daher hätte man das Vorliegen des rein objektiven Tatbestandsmerkmals „Pflichtverletzung“ auch ganz einfach bejahen können.

Warum hat sich dann der BGH mit der Umkehr der Beweislast für das Vorliegen der Pflichtverletzung „das Leben so schwer gemacht“?

Um diese Frage zu beantworten, muss man sich zunächst eine andere Frage stellen: An welcher Stelle der Anspruchsprüfung wird die Verletzung von Verkehrssicherungspflichten relevant?

Beim Anspruch aus § 280 I BGB gibt es hierfür zwei Möglichkeiten:

- bei der Verletzung einer Pflicht oder
- beim Vertretenmüssen, § 280 I S. 2 BGB.

Beim Schadensersatzanspruch aus § 823 I BGB gibt es sogar drei Möglichkeiten:

- bei der deliktischen Handlung,
- bei der Rechtswidrigkeit oder
- beim Verschulden.

Liegt der Schwerpunkt der Vorwerfbarkeit nicht in einem aktiven Tun, sondern – wie im vorliegenden Fall – in einem Unterlassen, so stellt sich bereits bei der Pflichtverletzung bzw. bei der deliktischen Handlung die Frage, ob eine Pflicht zum Handeln verletzt wurde.

Diese Pflicht kann sich aus einer vertraglichen oder einer allgemeinen Verkehrssicherungspflicht ergeben. Die Verkehrssicherungspflicht ist aber nur dann verletzt, wenn der Verpflichtete alles getan hat, was nach der verkehrüblichen Sorgfalt zumutbar und möglich ist.

Die Feststellung dieses pflichtwidrigen Unterlassens beinhaltet aber typischerweise Fragen des Verschuldens (vgl. § 276 II BGB).

Daher ist es nur konsequent, dass der BGH bei einem vertraglichen Anspruch auf Schadensersatz bereits im Rahmen der Verletzungshandlung bei der Pflichtverletzung die Beweislast umkehrt.

Anmerkung: Diese Problematik ist für beide Staatsexamen von größerer Bedeutung, sodass Sie diese Entscheidung zum Anlass nehmen sollten, sich mit den Fragen der Darlegungs- und Beweislast zu beschäftigen.

Exakt vor zwei Jahren hat sich die Life&LAW in der Märzausgabe 2023 mit der Darlegungs- und Beweislast beim gutgläubigen Erwerb eines (gebrauchten) PKW beschäftigt.

*Beruft sich der Erwerber eines gebrauchten PKW auf den gutgläubigen Erwerb, trägt derjenige, der den guten Glauben in Abrede stellt, die Beweislast dafür, dass sich der Erwerber die **Zulassungsbescheinigung Teil II** zur Prüfung der Berechtigung des Veräußerers nicht hat vorlegen lassen. Lesen Sie hierzu BGH, **Life&LAW 03/2023, 1 ff.!***

C) Lösung

Fraglich ist, ob dem B gegen U dem Grunde nach ein Anspruch auf Schadensersatz wegen der Beschädigung seines Fahrzeugs zusteht.

I. Anspruch auf Schadensersatz aus §§ 280 I, 631, 241 II Var. 1 BGB

B könnte gegen U einen Anspruch auf Schadensersatz aus §§ 631, 280 I, 241 II Var. 1 BGB haben.

1. Schuldverhältnis

Voraussetzung dafür ist nach § 280 I S. 1 BGB zunächst das Bestehen eines Schuldverhältnisses zwischen B und U.

a) Vertragsnatur des Waschanlagenvertrages

Gegenstand des Vertrages war die Reinigung des Fahrzeugs des B durch U, mithin eine Dienstleistung. Als Schuldverhältnis kommt daher entweder ein Dienstvertrag oder ein Werkvertrag nach § 631 II Alt. 2 BGB in Betracht, wenn die Dienstleistung als Erfolg geschuldet war.

Die von U geschuldete Leistung war hier auf die Herbeiführung eines bestimmten Erfolgs gerichtet, nämlich dass das Fahrzeug des B gesäubert wird.

In dieser Konsequenz ist der auf die Reinigung des Fahrzeugs gerichtete Vertrag nach der Ansicht der Rechtsprechung nicht als Dienstvertrag gem. § 611 BGB, sondern als Werkvertrag i.S.d. § 631 I, II Alt. 2 BGB zu qualifizieren.⁷

b) Vertragsschluss, §§ 145, 147 BGB

Das Aufstellen des Waschautomaten seitens des U ist als Angebot an einen noch unbestimmten Personenkreis („*Realofferte ad incertas personas*“) zu qualifizieren, § 145 BGB.

B hat durch das Abscannen des Waschtickets und die ordnungsgemäße Bedienung der grds. funktionstüchtigen Waschanlage das Angebot konkludent (§§ 133, 157 BGB) angenommen, § 147 BGB.

⁷ BGH, NJW 2018, 2956 ff. = [jurisbyhemmer](#); so auch OLG Frankfurt, **Life&LAW 05/2018, 291 ff.** = NJW 2018, 637 f. = [jurisbyhemmer](#); OLG Düsseldorf, NJW-RR 2004, 96 ff. = [jurisbyhemmer](#).

Dadurch kam zwischen B und U ein wirksamer Werkvertrag i.S.d. § 631 BGB zustande.

Anmerkung: Da auf dem Waschticket nicht der Name des Gläubigers benannt ist, handelt es sich wie bei einem Theater- oder Konzertticket bzw. einer Briefmarke um ein sog. „kleines Inhaberpapier“ i.S.d. § 807 BGB.⁸

Das Recht auf Durchführung der Wagenwäsche nach § 631 I HS 1 BGB wird durch die Vorlage der Waschkarte geltend gemacht, vgl. § 807 i.V.m. § 793 I S. 1 BGB. Der Wille des U als Aussteller des Waschtickets geht also dahin, die Leistung **an den jeweiligen Inhaber** (= Eigentümer) der Urkunde zu erbringen, da es ihm gleichgültig ist, ob der B oder irgendein anderer sein Fahrzeug in der Waschanlage waschen lässt. Gläubiger des Anspruches aus § 631 I HS 1 BGB ist damit der jeweilige Eigentümer der Waschkarte.

Das „**Recht aus dem Papier folgt damit dem Recht am Papier**“. Wer Eigentümer des „Papiers“ ist, ist auch anspruchsberechtigt (§ 807 i.V.m. § 793 I S. 1 BGB).

Diese „kleinen Inhaberpapiere“ i.S.d. § 807 BGB werden als bewegliche Sachen gem. §§ 929 ff. BGB nach sachenrechtlichen Grundsätzen übereignet. Sollte dem Eigentümer die Karte/Marke gestohlen worden, verlorengegangen oder sonst abhandengekommen sein, steht dies einem gutgläubigen Eigentumserwerb nach § 932 I, II BGB nicht entgegen, da § 935 I BGB keine Anwendung findet, vgl. § 935 II Var. 2 BGB.⁹

Hiervon zu unterscheiden sind die **qualifizierten Legitimationspapiere i.S.d. § 808 BGB**, die für einen bestimmten Berechtigten ausgestellt sind, der auf dem Papier namentlich benannt ist (z.B. das Ticket zu einem Fußballspiel der Fußball-WM 2006 in Deutschland¹⁰, Dauerkarte für Fußball-Bundesligaspiele oder der Gutschein für eine Ballonfahrt, der auf eine bestimmte Person ausgestellt ist.¹¹ Auch die Bahncard 100 der Deutschen Bahn oder das Sparbuch fallen unter § 808 BGB. Diese Papiere werden nicht nach §§ 929 ff. BGB übereignet.

Vielmehr wird das in dem qualifizierten Legitimationspapier verbriefte Recht abgetreten (§ 398 S. 1 BGB). „**Das Recht am Papier folgt dem Recht aus dem Papier**“, § 952 I S. 1 BGB. Das Recht zur Abtretung kann aber vertraglich ausgeschlossen werden, § 399 Alt. 2 BGB.¹²

⁸ Grüneberg/Retzlaff, BGB, 84. Auflage 2025, § 807, Rn. 3.

⁹ Soweit die Prüfungsordnung Ihres Bundeslandes die Kommentierung des Gesetzes zulässt, schreiben Sie sich §§ 929 ff., 935 II Var. 2 BGB an den Rand von § 807 BGB!

¹⁰ AG Frankfurt a.M., **Life&LAW 06/2006**, 373 ff. = ZGS 2006, 197 ff. = [jurisbyhemmer](#).

¹¹ Grüneberg/Sprau, BGB, 84. Auflage 2025, § 808, Rn. 3; vgl. auch AG Syke in NJW 2003, 1054 f. = [jurisbyhemmer](#).

¹² Lesen Sie zu dieser Problematik auch den ausführlichen Problemaufriss zur EVENTIM-Entscheidung nach, vgl.

2. Pflichtverletzung

Des Weiteren müsste von U eine Pflicht aus dem Vertrag verletzt worden sein.

Als Anknüpfungspunkt kommt hier offensichtlich nicht eine (werkvertragliche) Schlechterfüllung i.S.v. § 634 BGB in Betracht. Das Auto kam nämlich blitzsauber aus der Waschanlage, weshalb der vertraglich geschuldete Erfolg nach § 631 I HS 1, II Alt. 2 BGB herbeigeführt wurde. In Betracht kommt aber die Verletzung einer Schutzpflicht nach § 241 II BGB.

a) Bestehen einer Schutzpflicht, § 241 II BGB

Gemäß § 241 II BGB kann ein Schuldverhältnis seinem Inhalt nach jeden Vertragspartner zur Rücksicht auf die Rechte, Rechtsgüter und Interessen des anderen Teils verpflichten. Trotz des missverständlichen Wortlauts („kann“) besteht eine allgemeine Rücksichtnahmepflicht, die *jedem* Schuldverhältnis immanent ist und deren konkrete Ausgestaltung vom jeweiligen Zweck des Schuldverhältnisses abhängt.

Aus dem Werkvertrag ergibt sich daher als nicht-leistungsbezogene Nebenpflicht die Schutzpflicht des Anlagenbetreibers, das Fahrzeug des Kunden B vor Beschädigungen beim Waschvorgang zu bewahren und damit auf das Eigentumsrecht nach § 241 II Var. 1 BGB Rücksicht zu nehmen.

Anmerkung: Das Eigentum ist grds. übertragbar und damit ein Recht i.S.d. § 241 II Var. 1 BGB. Rechtsgüter (§ 241 II Var. 2 BGB) sind dagegen höchstpersönlich an die Person gebunden (Leben, Körper, Gesundheit etc.).

b) Verletzung der Pflicht

Hier kam es mit dem Abriss des Heckspoilers zu einer Eigentumsverletzung des B.

Allein die Eigentumsverletzung indiziert jedoch noch keine Schutzpflichtverletzung. Diese ist vielmehr positiv festzustellen.

Relevant ist, ob dem Schuldner U ein Fehlverhalten zur Last fällt. In Betracht kommt die Verletzung einer Verkehrssicherungspflicht, hier in Gestalt einer vertraglichen Schutzpflicht.

Anmerkung: Es muss also differenziert werden zwischen dem Bestehen einer Pflicht und deren Verletzung. Die Verletzung muss auf einem Verhalten bzw. einer Verletzungshandlung beruhen, wofür entweder ein aktives Tun oder ein pflichtwidriges Unterlassen in Betracht kommt.

BGH, **Life&LAW 01/2023**, 1 ff. = NJW, 2022, 2830 ff. = [jurisbyhemmer](#).

aa) Pflichtwidrige Unterlassung des U

In Betracht kommt eine Verletzungshandlung durch positives Tun oder durch ein Unterlassen.

Der Schwerpunkt der Vorwerfbarkeit bestand hier nicht im Betreiben der an sich funktionstüchtigen Waschanlage (= aktives Tun).

Die Verletzung des Eigentums beruhte damit nicht auf einer aktiven Handlung des U.

Schwerpunkt der Vorwerfbarkeit war hier eindeutig, dass U es unterlassen hat, den B vor dem Eintritt von Schäden zu bewahren.

Ein Unterlassen kann nur aber dann als vorwerfbar angesehen werden, wenn eine Pflicht zum Handeln bestand und die Vornahme der gebotenen Handlung den Schaden verhindert hätte.¹³

Anmerkung: Der BGH macht sich nicht die Mühe, bei der Verletzungshandlung zwischen einem Tun oder einem Unterlassen zu differenzieren. Das Wort „Unterlassen“ wird in dem gesamten Urteil kein einziges Mal erwähnt.

Diese Abgrenzung ist aber für die nachfolgenden Ausführungen von essentieller Bedeutung. Würde man das Betreiben der Waschanlage als die relevante Verletzungshandlung ansehen, so ist diese im vorliegenden Fall eindeutig.

Sieht man hingegen die Verletzungshandlung in einem Unterlassen des U, so müsste der U eine vertragliche Verkehrssicherungspflicht verletzt haben.

Genau hier beginnt das eigentliche Problem dieses Falles:

Wer trägt die Darlegungs- und Beweislast für die Verletzung einer Verkehrssicherungspflicht?

Eine Pflicht zur Bewahrung der Kunden vor dem Eintritt von Schäden besteht hier aufgrund einer vertraglichen Verkehrssicherungspflicht.

Danach muss derjenige, der durch den Betrieb einer Waschstraße eine Gefahrenlage schafft, grundsätzlich die notwendigen und zumutbaren Vorkehrungen treffen, um eine Beschädigung der Fahrzeuge seiner Kunden zu verhindern.¹⁴

Die rechtlich gebotene Verkehrssicherung umfasst diejenigen Maßnahmen, die ein umsichtiger und verständiger, in vernünftigen Grenzen vorsichtiger Anlagenbetreiber für notwendig und ausreichend hält, um andere vor Schäden zu bewahren.

Da nicht jeder abstrakten Gefahr vorbeugend begegnet werden kann, genügt es, diejenigen Sicherungsvorkehrungen zu treffen, die ein verständiger, umsichtiger, vorsichtiger und gewissenhafter Be-

treiber von Waschanlagen für ausreichend halten darf, um seine Kunden vor Schäden zu bewahren, und die dem Verkehrssicherungspflichtigen den Umständen nach zuzumuten sind.

Die Zumutbarkeit von Sicherungsvorkehrungen bestimmt sich dabei unter Abwägung der Wahrscheinlichkeit der Gefahrverwirklichung, der Gewichtigkeit möglicher Schadensfolgen und der Höhe des Kostenaufwands, der mit etwaigen Sicherungsvorkehrungen einhergeht.

Dazu gehört bei dem Betrieb einer Waschstraße auch die Wartung und Kontrolle einer Waschanlage, soweit dies nach dem Stand der Technik möglich und zumutbar ist, um Beschädigungen der Fahrzeuge zu vermeiden.¹⁵

Zu den gebotenen Sicherungsvorkehrungen kann auch die Erfüllung von Hinweispflichten gehören, dass die Waschstraße für bestimmte Fahrzeuge nicht geeignet ist.

bb) Problem: Wer muss das Vorliegen einer Pflichtverletzung beweisen?

Im vorliegenden Fall lässt sich dem Sachverhalt, aber nicht entnehmen, dass U es unterlassen hat, alles Erforderliche und Zumutbare zu tun, um das Einfahren eines Fahrzeugs in seine Waschanlage zu verhindern, für das diese Waschanlage konstruktionsbedingt nicht geeignet ist.

Des Weiteren lässt sich nicht aufklären, ob dem U der Umstand, dass seine Waschanlage konstruktionsbedingt nicht für das serienmäßig mit einem Heckspoiler ausgestattete Fahrzeug des B geeignet war, bekannt oder schuldhaft unbekannt war.

Damit stellt sich die Frage, wer das Vorliegen einer Verletzungshandlung i.R.d. Pflichtverletzung zu beweisen hat.

(1) Grundsatz: Beweislast beim Gläubiger

Grundsätzlich trägt der Gläubiger die Darlegungs- und Beweislast dafür, dass der Schuldner eine ihm obliegende Pflicht verletzt hat.¹⁶

Diese Grundsätze finden auch bei der Verletzung einer Schutzpflicht Anwendung, so dass es - ohne Vorliegen besonderer Umstände - nicht genügt, dass der Gläubiger lediglich nachweist, dass ihm im Zusammenhang mit der Durchführung eines Vertrags ein Schaden entstanden ist.

Erst wenn dem Gläubiger dieser Nachweis gelingt, wird hinsichtlich des Vertretenmüssens die Beweislast umgekehrt, so dass sich der Schädiger entlasten muss, § 280 I S. 2 BGB.

¹³ Vgl. zum Deliktsrecht Grüneberg/Sprau, BGB, 84. Auflage 2025, § 823, Rn. 2 und Rn. 51.

¹⁴ BGH, NJW 2018, 2956 (2957) = jurisbyhemmer.

¹⁵ Vgl. OLG Düsseldorf, NJW-RR 2004, 962 (963) = jurisbyhemmer.

¹⁶ BGH, NJW 2009, 142 ff. = jurisbyhemmer; BeckOK BGB/Lorenz, 72.Ed. 1.11.2024, BGB, § 280, Rn. 79.

(2) Ausnahme: Umkehr der Darlegungs- und Beweislast zu Lasten des Schuldners

Die Darlegungs- und Beweislast des Gläubigers für die Pflichtverletzung ist allerdings nicht einschränkungslos.

In Abweichung von dieser regelmäßigen Beweislastverteilung ist in der Rechtsprechung des BGH anerkannt, dass sich der Schädiger - über den Wortlaut des § 280 I S. 2 BGB hinaus - nicht nur hinsichtlich seines Verschuldens zu entlasten hat, sondern er auch darlegen und ggfs. beweisen muss, dass ihn keine Pflichtverletzung trifft, wenn die für den Schaden in Betracht kommenden Ursachen allein in seinem Obhuts- und Gefahrenbereich liegen.¹⁷

In diesen Fällen bestimmt sich der Inhalt der sich aus dem Schuldverhältnis ergebenden Verhaltens- bzw. Verkehrssicherungspflicht nach der unter Beobachtung der jeweiligen Umstände verkehrserforderlichen Sorgfalt (§ 276 II BGB).

Bei diesen Pflichtverletzungen wird das Vorliegen einer (objektiven) Pflichtverletzung mit der im Rahmen der Fahrlässigkeit zu prüfenden objektiven Sorgfaltspflicht meist (wenngleich nicht zwingend) identisch sein.¹⁸

Es überschneidet sich hier aber zumindest die Pflichtwidrigkeit mit dem Vertretenmüssen gem. § 280 I S. 2 BGB, welches typischerweise in einem schuldhaften Verhalten begründet ist.

Mit anderen Worten: Der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt für die Einhaltung einer Verkehrssicherungspflicht ist genügt, wenn im Ergebnis derjenige Sicherheitsgrad erreicht ist, den die in dem entsprechenden Bereich herrschende Verkehrsauffassung für erforderlich hält. Ist dies nicht der Fall, liegt fahrlässiges Handeln i.S.d. § 276 II BGB vor. Das Verschulden und die Pflichtverletzung sind folglich deckungsgleich bzw. überschneiden sich zumindest.

Die Beweislastverteilung wird in diesen Fällen somit durch die Unterscheidung zwischen Pflichtverletzung und Verschulden nicht definitiv bestimmt.

Aus diesem Grund ist es nach Ansicht des BGH gerechtfertigt, die Beweislast des § 280 I S. 2 BGB für das Vertretenmüssen auch auf das Vorliegen einer Verletzungshandlung i.R.d. Pflichtverletzung zu erstrecken.

¹⁷ BGH, **Life&LAW 03/2023**, 153 ff. = NJW-RR 2023, 95 ff. = [jurisbyhemmer](#); BGH, NJW 2018, 2956 ff. = [jurisbyhemmer](#); BGH, NJW-RR 2017, 635 = [jurisbyhemmer](#); BGH, NJW 2009, 142 ff. = [jurisbyhemmer](#).

¹⁸ BeckOK BGB/Lorenz, 72.Ed. 1.11.2024, BGB, § 280, Rn. 81.

(3) Übertragung auf den vorliegenden Fall

Im vorliegenden Fall liegt die Ursache für die Beschädigung des Fahrzeugs des B allein im Obhuts- und Gefahrenbereich des U.

Nach den Feststellungen des Sachverständigen kam es zu der Schädigung, weil die Waschanlage konstruktionsbedingt nicht für das serienmäßig mit einem Heckspoiler ausgestattete Fahrzeug des B geeignet war. Unklar war aber, ob dies dem U bekannt bzw. schuldhaft unbekannt war bzw. ob U alles Erforderliche und Zumutbare unternommen hat, um das Einfahren eines Fahrzeugs in seine Waschanlage zu verhindern, für das diese Anlage konstruktionsbedingt nicht geeignet war.

Das Risiko, dass eine Autowaschanlage für ein marktgängiges Fahrzeug wie dasjenige des Klägers mit einer serienmäßigen Ausstattung wie dem betroffenen Heckspoiler konstruktionsbedingt nicht geeignet ist, fällt aber in den Obhuts- und Gefahrenbereich des Waschanlagenbetreibers.

Daneben kommt keine aus dem Obhuts- und Gefahrenbereich des B stammende Ursache für diesen Schaden in Betracht. Dem B wurde mit seinem marktgängigen, serienmäßig ausgestatteten und in einem ordnungsgemäßen Zustand befindlichen Fahrzeug von U die Nutzung der Waschanlage eröffnet. B durfte berechtigt darauf vertrauen, dass sein Fahrzeug so, wie es ist, also mitsamt den serienmäßig außen angebrachten Teilen, unbeschädigt aus dem Waschvorgang hervorgehen werde. Dieses Vertrauen war insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Risikobeherrschung gerechtfertigt, weil nur der Anlagenbetreiber Schadensprävention betreiben kann, wohingegen der Kunde regelmäßig sein Fahrzeug der Obhut des Betreibers überantwortet, ohne die weiteren Vorgänge selbst beeinflussen zu können.

Anders als der Betreiber, der es in der Hand hat, bestimmte Fahrzeugmodelle, die er für schadensanfällig hält, von der Benutzung seiner Anlage auszuschließen und dadurch das Risiko einer Beschädigung zu verringern¹⁹, ist es dem Kunden regelmäßig nicht möglich, solche Waschanlagen von vornherein zu identifizieren und zu meiden, die konstruktionsbedingt nicht geeignet sind, sein Fahrzeug ohne ein erhöhtes Schadensrisiko zu reinigen.

Daher hätte U darlegen und beweisen müssen, dass er die konstruktionsbedingte Inkompatibilität seiner Waschanlage für das Fahrzeug des B weder kannte noch kennen musste oder er alles Erforderliche und ihm Zumutbare unternommen hat, um das Einfahren eines Fahrzeugs in seine Waschanlage zu verhindern, für das diese Anlage konstruktionsbedingt nicht geeignet ist.

¹⁹ BGH, **Life&LAW 04/2005**, 217 ff. = NJW 2005, 422 = [jurisbyhemmer](#).

Diese Anforderungen hat U nicht erfüllt.

c) Zwischenergebnis

Die Darlegungs- und Beweislast bzgl. des Nichtvorliegens einer Pflichtverletzung trifft daher im vorliegenden Fall ausnahmsweise den U.

Die Verletzung einer Verkehrssicherungspflicht wäre zu bejahen, wenn U gewusst hätte, dass die Waschanlage nicht für das Fahrzeug geeignet war bzw. die Unkenntnis wenigstens schuldhaft war.

Da die Unaufklärbarkeit dieser Tatsache zu Lasten des U geht, wird das Vorliegen der Verletzung einer Verkehrssicherungspflicht durch Unterlassen eines entsprechenden Hinweises vermutet.

U hat somit die ihn treffende Schutzpflicht aus § 241 II Var. 1 BGB verletzt.

3. Keine Widerlegung des vermuteten Vertretenmüssens, § 280 I S. 2 BGB

Hinsichtlich des Vertretenmüssens weist bereits das Gesetz mit der Vermutung des § 280 I S. 2 BGB die Darlegungs- und Beweislast dem Schädiger U zu.

Entlastende Umstände lassen sich dem Sachverhalt nicht entnehmen, sodass U die Pflichtverletzung auch zu vertreten hat.

4. Kausalität der Pflichtverletzung des U für den Schaden des B

Die zu unterstellende Pflichtverletzung müsste auch kausal für den Abriss des Heckspoilers und die dadurch bedingten Schäden des B gewesen sein.

Den Nachweis dafür trägt grundsätzlich der Geschädigte. B müsste vortragen (= darlegen) und ggfs. beweisen können, dass es ohne die Pflichtverletzung zum Abriss des Heckspoilers nicht gekommen wäre.

Da die Waschanlage konstruktionsbedingt nicht für das serienmäßig mit einem Heckspoiler ausgestattete Fahrzeug des B geeignet war, ist davon auszugehen, dass bei einem entsprechenden Hinweis der B sein Fahrzeug nicht in die Waschstraße gefahren und daher keinen Schaden erlitten hätte.

5. Rechtsfolge: § 249 I, II S. 1 BGB

Nach § 249 I BGB kann B von U Schadensersatz im Wege der Naturalrestitution verlangen. U muss daher den vor der Beschädigung des Fahrzeugs bestehenden Zustand wieder herstellen.

Im Fall der Sachbeschädigung ist B aber nach § 249 II S. 1 BGB berechtigt, von U den Ersatz des hierzu erforderlichen Geldbetrages zu verlangen.

6. Ausschluss des Anspruchs durch die Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Die Haftung könnte aber durch die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des U ausgeschlossen sein.

Anmerkung: Der BGH hat diese Frage bei der Beweislast bzgl. der Pflichtverletzung geprüft. Dieser Aufbau überzeugt aber nicht, weil es sich bei den Allgemeinen Geschäftsbedingungen um einen Haftungsausschluss und nicht um eine Umkehr der Beweislast handelt.

a) Vorliegen von AGB'en, § 305 I S. 1 BGB

Die Klauseln stellen als Haftungsausschluss eine Vertragsbedingung dar, die für eine Vielzahl von Verträgen gilt und vorformuliert ist. Wer die Klausel vorformuliert hat, spielt keine Rolle.

Es handelt sich somit um Allgemeine Geschäftsbedingungen im Sinne des § 305 I BGB. Auf die erleichterten Anwendbarkeitsvoraussetzungen des § 310 III Nr. 1 BGB bei Verbraucherverträgen kam es daher vorliegend gar nicht entscheidend an.

b) Wirksame Einbeziehung, § 305 II BGB

U hat den B zwar nicht nach § 305 II Nr. 1 BGB ausdrücklich auf die Geltung seiner AGB hingewiesen. Allerdings ist ein ausdrücklicher Hinweis wegen der Art des Vertragsschlusses bei Massenverträgen wie einer Autowäsche nur unter unverhältnismäßigen Schwierigkeiten möglich, sodass nach § 305 II Nr. 1 BGB das gut sichtbare Hinweisschild vor der Waschanlage ausreichte.

Für B bestand auch nach § 305 II Nr. 2 BGB die Möglichkeit, in zumutbarer Weise vom Inhalt der Haftungsbeschränkung Kenntnis zu nehmen.

Schließlich war B nach § 305 II BGB a.E. mit der Geltung der Klausel konkludent einverstanden, da er sein Fahrzeug in die Waschstraße einfuhr.

Die Klausel war auch nicht nach § 305c I BGB überraschend. Nötig dazu wäre ein Überraschungseffekt, für den es auf die Erwartungen des Kunden ankommt. Einen solchen gibt es bei der in Streit stehenden Klausel nicht. Bereits § 276 I S. 1 BGB a.E. deutet an, dass eine Haftung milder oder strenger sein kann. Zudem wurde die Klausel treffend mit „Haftungsausschluss“ betitelt.

c) Aber: Klausel erfasst vorliegenden Fall bereits nicht

Unabhängig von der Frage, ob die Klausel einer Inhaltskontrolle anhand der §§ 307 bis 309 BGB standhält, erfasst bereits der Haftungsausschluss den vorliegenden Fall inhaltlich nicht.

Die Klausel erwähnt ausdrücklich nur „nicht ordnungsgemäß befestigte Fahrzeugteile oder nicht zur Serienausstattung des Fahrzeugs gehörende Fahrzeugteile (z.B. Spoiler, Antenne, Zierleisten o.ä.)“.

Der Heckspoiler des Fahrzeugs des B fällt nicht hierunter, weil er zur Serienausstattung gehört und im Übrigen ordnungsgemäß befestigt war.

Ebenso wenig stellt der darunter befindliche Zettel mit der Aufschrift „Keine Haftung für Anbauteile und Heckspoiler!“ einen ausreichenden Hinweis dar. Angesichts des darüber befindlichen Schildes mit der ausdrücklichen Beschränkung auf nicht zur Serienausstattung gehörende Teile wird für den Kunden (hier: B) schon nicht hinreichend klar, dass - gegebenenfalls - von diesem Hinweis auch die Nutzung der Waschanlage durch Fahrzeuge mit serienmäßigem Heckspoiler erfasst sein soll.

Ergebnis: Der Haftungsschluss in den AGB des U entlastet diesen daher nicht.

7. Ergebnis

Dem B steht daher gegen U nach §§ 280 I, 631, 241 II Var. 1 BGB dem Grunde nach ein Anspruch auf Ersatz der durch den Abriss des Heckspoilers entstandenen Schäden zu.

II. Anspruch auf Schadensersatz gemäß §§ 823 I, 249 I BGB

Möglicherweise ergibt sich ein Anspruch auch aus § 823 I BGB. Durch das Abreißen des Heckspoilers wurde das Eigentum des B und damit ein absolut geschütztes Recht i.S.d. § 823 I BGB verletzt.

Fraglich ist aber, ob die Verletzung des Eigentums auf einer **Verletzungshandlung** des U beruht. In Betracht kommt hier wiederum die Verletzung einer dem U obliegenden Verkehrssicherungspflicht.

Diese konnte vorliegend aber nicht nachgewiesen werden. Im Rahmen des § 823 I BGB trifft den Geschädigten die Darlegungs- und Beweislast für den gesamten haftungsbegründenden Tatbestand. Die Grundsätze zur Beweislastverteilung nach Gefahrenbereichen gelten – mit Ausnahme der Produzentenhaftung – nicht für deliktische Ansprüche.²⁰

Es fehlt damit bereits am Nachweis einer Verletzungshandlung des U. Jedenfalls trifft den U aber kein Verschulden.

III. Endergebnis

B hat gegen U dem Grunde nach einen Anspruch auf Schadensersatz nach §§ 280 I, 631, 241 II Var. 1 BGB.

D) Kommentar

(mty). Die Entscheidung des BGH ist für den Betreiber einer Waschanlage „hart“, aber im Ergebnis absolut richtig.

Unbestreitbar besteht für den Betreiber einer Waschanlage die Verkehrssicherungspflicht, die Fahrzeuge seiner Kunden vor dem Eintritt von Schäden zu bewahren. Die Verkehrssicherungspflicht ist aber nur dann verletzt, wenn der Verpflichtete nicht alles getan hat, was nach der verkehrsüblichen Sorgfalt zumutbar und möglich ist.

Wenn die Pflichtverletzung des Schädigers nun in einem Unterlassen besteht, so muss das Vorliegen einer Verkehrssicherungspflichtverletzung bei der Pflichtverletzung geprüft werden.

Die Feststellung dieses pflichtwidrigen Unterlassens beinhaltet aber typischerweise Fragen des Verschuldens (vgl. § 276 II BGB).

Wenn beim Anspruch aus § 280 I BGB aber nach § 280 I S. 2 BGB das Vertretenmüssen widerlegbar vermutet wird, so ist es vom BGH nur konsequent, wenn bereits für die Verletzungshandlung i.R.d. Pflichtverletzung eine Beweislastumkehr gilt!

Anmerkung: Diese Problematik müsste Ihnen im Deliktsrecht aus dem Bereich der Produzentenhaftung bekannt sein.

Auch hier arbeitet der BGH mit einer richterrechtlich entwickelten Beweislastumkehr zugunsten des durch ein fehlerhaftes Produkt Geschädigten.²¹

Vermutet wird aber nicht das Verschulden des Herstellers, wie vielfach vereinfacht und damit falsch behauptet wird.

Vermutet wird nach gefestigter Rechtsprechung des BGH vielmehr das Vorliegen der Verletzung einer Konstruktions- bzw. Fabrikationspflicht des Herstellers und eingeschränkt auch das Vorliegen einer Instruktionspflichtverletzung des Herstellers.

Würde man (was wenig überzeugend ist) den Schwerpunkt der Vorwerfbarkeit des Herstellers im Unterlassen der Herstellung eines fehlerfreien Produkts sehen, so würde bereits das Vorliegen der deliktischen Handlung vermutet.

²⁰ BGH, NJW 1992, 1039 (1040) = [juris](#)byhemmer; BeckOK BGB/Lorenz, 72.Ed. 1.11.2024, BGB, § 280, Rn. 83 a.E.

²¹ Vgl. dazu Juristisches Repetitorium Hemmer, Hauptkurs Schuldrecht-BT 1, Fall 9.

Sieht man hingegen zutreffend den Schwerpunkt der Vorwerfbarkeit in der Auslieferung des fehlerhaften Produkts, so muss bei **mittelbaren** Rechts- oder Rechtsgutsverletzungen nach Ansicht des BGH die Rechtswidrigkeit positiv festgestellt werden. Diese wäre zu bejahen, wenn der Hersteller seine Verkehrssicherungspflichten verletzt hat. Daher betrifft die richterrechtliche Beweislastumkehr i.R.d. Produzentenhaftung bereits den Prüfungspunkt der Rechtswidrigkeit. Wenn hingegen eine unmittelbare Verletzung absolut geschützter Rechte oder Rechtsgüter durch ein fehlerhaftes Produkt vorliegt, wird die Rechtswidrigkeit nach der Lehre vom Erfolgsunrecht als durch die Verletzung eines absolut geschützten Rechts(gutes) als indiziert angesehen. In diesem Fall stellt sich das Problem der Beweislastumkehr erst beim Verschulden!

E) hemmer-background

Der **hemmer-background** befasst sich - passend zur Entscheidung - mit der Frage, ob der Betreiber einer Autowaschanlage die Haftung für Schäden an Fahrzeugen seiner Kunden in **Allgemeinen Geschäftsbedingungen** ausschließen kann.

Häufig ist an Waschstraßen die folgende Klausel anzutreffen:

§ 1 Haftungsausschluss

Eine Haftung für die Beschädigung der außen an der Karosserie angebrachten Teile, wie zum Beispiel Zierleisten, Spiegel oder Antennen, bleibt ausgeschlossen, es sei denn, dass dem Waschanlagenunternehmer grobes Verschulden zur Last fällt.

Fraglich ist allerdings, ob ein derartiger Ausschluss der Haftung in Allgemeinen Geschäftsbedingungen überhaupt zulässig ist.

I. Kontrollfähigkeit nach § 307 III BGB

§ 1 der AGB ist eine Bestimmung, durch die von Rechtsvorschriften abgewichen wird, da beim Werkvertrag der Unternehmer grds. für leichte Fahrlässigkeit haftet. Die §§ 307 ff. BGB sind daher anwendbar, vgl. § 307 III BGB.

II. Unwirksamkeit nach § 309 Nr. 7b) BGB

§ 1 der AGB ist mit **§ 309 Nr. 7a) BGB** vereinbar, da er sich nur auf Sachschäden bezieht.

Es liegt aber ein Verstoß gegen **§ 309 Nr. 7b) BGB** vor. Zwar erlaubt § 309 Nr. 7b) BGB die Begrenzung der Haftung auf grobe Fahrlässigkeit des Verwenders. Allerdings darf die Haftung für grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz von Erfüllungsgehilfen nicht ausgeschlossen werden.

Nach § 1 AGB soll eine Haftung nur bestehen, wenn den **Waschanlagenunternehmer** grobe Fahrlässigkeit trifft. Die Klausel erwähnt aber nicht die Erfüllungsgehilfen des Klauselverwenders.

Nach § 305 II BGB gehen Zweifel bei der Auslegung Allgemeiner Geschäftsbedingungen zu Lasten des Verwenders. Nach der somit vorzunehmenden kundenfeindlichsten Auslegung ist damit durch § 1 AGB die Haftung für grob fahrlässiges Fehlverhalten von Erfüllungsgehilfen ausgeschlossen. Die Lesart, dass der Ausschluss lediglich für leichte Fahrlässigkeit der Erfüllungsgehilfen gelten solle, würde der Klausel einen anderen Inhalt geben, als diese nach der Auslegung hat.

Eine geltungserhaltende Reduktion in dem Sinne, dass die Klausel in den Grenzen der Wirksamkeit aufrechterhalten wird, ist aber im Rahmen der Auslegung Allgemeiner Geschäftsbedingungen von vornherein unzulässig.²²

Daher verstößt § 1 AGB gegen § 309 Nr. 7b) HS 2 BGB, da sie die Haftung für grobe Fahrlässigkeit von Erfüllungsgehilfen ausschließt.

III. Unwirksamkeit nach § 309 Nr. 12a) BGB

§ 1 AGB verstößt auch gegen § 309 Nr. 12a) BGB, der Beweislaständerungen zum Nachteil des Kunden verbietet, gleichgültig, ob es sich um gesetzliche oder richterrechtliche Beweislastregeln handelt.

Die Klausel weicht von § 280 I S. 2 BGB ab, der eine die Beweislast regelnde Norm darstellt. Danach ist der Schädiger für das „Nichtvertretenmüssen“ beweispflichtig. Mit dieser Klausel will der Betreiber der Waschanlage aber die Haftung ausschließen, „es sei denn, dass ihn eine Haftung aus grobem Verschulden trifft“. Diese Formulierung führt dazu, dass den Geschädigten die Beweislast für die grobe Fahrlässigkeit trifft. Damit liegt eindeutig eine Beweislastumkehr vor.

§ 1 AGB ist daher auch wegen Verstoßes gegen § 309 Nr. 12a) BGB unwirksam.

IV. Unwirksamkeit nach § 307 I, II BGB

Unabhängig von der unzulässigen Beweislastumkehr könnte der Haftungsschluss in § 1 AGB auch nach § 307 I, II BGB wegen unangemessener Benachteiligung unwirksam sein.

²² Vgl. BGH, NJW 1986, 1610 (1612) = [jurisbyhemmer](#).

1. Vertretbar wäre es, einen Verstoß gegen **§ 307 II Nr. 1 BGB** zu bejahen, da nach § 276 I S. 1 BGB der Schuldner grds. für Vorsatz und jede Fahrlässigkeit haftet.

Da aber im BGB Haftungsprivilegierungen nicht unüblich sind (z.B. §§ 300 I, 523, 534, 599, 680, 690 BGB usw.), ist die Haftung für leichte Fahrlässigkeit kein elementarer Grundgedanke des Gesetzes.

2. Es liegt aber ein Verstoß gegen **§ 307 II Nr. 2 BGB** vor, weil § 1 AGB „wesentliche Rechte und Pflichten“ des Vertrags (sog. „Kardinalpflichten“) abbedingt.

Kardinalpflichten sind zunächst solche Pflichten, die im Gegenseitigkeitsverhältnis stehen, insbesondere Leistungspflichten. Demgegenüber stehen hier nicht leistungsbezogene Nebenpflichten in Frage, die von dem Haftungsausschluss betroffen sein sollen.

Der BGH hat § 307 II Nr. 2 BGB auch schon auf Schutzpflichten erstreckt. Es ist daher sehr gut vertretbar, die Unwirksamkeit der Klausel über § 307 II Nr. 2 BGB zu begründen.

3. Letztlich kann die Frage, ob § 307 II Nr. 2 BGB auch bei bloßen Schutzpflichten zur Anwendung kommt, im Ergebnis dahinstehen, weil § 1 AGB jedenfalls gegen **§ 307 I S. 1 BGB** verstößt.

Nach der Rechtsprechung des BGH ist eine Klausel unangemessen, wenn der Verwender „missbräuchlich die eigenen Interessen auf Kosten seines Vertragspartners durchzusetzen sucht“ und dabei die Belange dieses Vertragspartners nicht ausreichend berücksichtigt und nicht für einen angemessenen Ausgleich sorgt.²³

Dies ist der Fall, wenn die Klausel von derjenigen Bestimmung abweicht, welche die Beteiligten vereinbart hätten, wenn sie über diesen Punkt verhandelt hätten.

Bei der Benutzung einer Waschstraße vertraut der Kunde darauf, dass sein Fahrzeug unbeschädigt die Waschanlage verlässt, und er einen etwaigen Schaden, der vom Betreiber verschuldet ist, von diesem auch ersetzt erhält.

Dem widerspricht die Klausel in § 1 AGB, auch wenn sie nur auf Außenteile beschränkt ist. Hierbei ist zu beachten, dass dies gerade diejenigen Teile sind, die typischerweise bei der Benutzung einer Waschanlage beschädigt werden können.

Eine Beschädigung der Aggregate im Motorraum oder des Innenraums ist bei geschlossenen Fenstern praktisch kaum vorstellbar.

Deshalb betrifft der Haftungsausschluss in § 1 AGB die quantitativ und qualitativ relevanten Fälle von Beschädigungen. Zudem entspricht es auch dem Aspekt der Risikoverteilung, eine unangemessene Benachteiligung anzunehmen. Nicht der Kunde, sondern einzig und allein der Waschanlagenbetreiber als Klauselverwender kann es durch zumutbares eigenes Handeln verhindern, dass es zu Schäden kommt. Er kann durch ständige und sorgfältige Wartung, Kontrolle und Überwachung der Anlage sowie durch sorgfältige Auswahl des Bedienungspersonals Beschädigungen weitestgehend ausschließen. Nicht zuletzt hat er auch die Möglichkeit, nach seiner Erfahrung bestimmte Fahrzeugmodelle von der Benutzung seiner Anlage fernzuhalten.

V. Ergebnis

§ 1 AGB ist daher nach § 309 Nr. 7b) HS 2, § 309 Nr. 12a) BGB und auch nach § 307 I S. 1 BGB unwirksam.

F) Wiederholungsfrage

- **Wer trägt die Darlegungs- und Beweislast für das Vorliegen einer Pflichtverletzung im Sinne des § 280 I S. 1 BGB?**

Die Beweislast für das Vorliegen einer Pflichtverletzung i.S.d. § 280 I S. 1 BGB trägt der Gläubiger. Gelingt dem Gläubiger dieser Nachweis, muss der Schuldner nachweisen, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat, § 280 I S. 2 BGB.

Liegt die Ursache für die Schädigung jedoch allein im Gefahrenbereich des Schuldners, muss er darlegen und ggfs. beweisen, dass er keine Pflichtverletzung begangen hat. Es wird in diesem Fall daher bereits das Vorliegen einer Pflichtverletzung vermutet.

G) Zur Vertiefung

Der Anspruch auf Schadensersatz wegen Schutzpflichtverletzung, §§ 280 I, 241 II BGB

- Hemmer/Wüst/Tyroller, Skript Schuldrecht-AT, Rn. 188 ff.

²³ BGH, **Life&LAW 04/2005, 217 ff.** = NJW 2005, 422 (424) = [jurisbyhemmer](#).